

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Rehau

Die Stadt Rehau erlässt aufgrund des Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

§ 1

Die Stadt Rehau erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen) Kosten. Kosten in diesem Sinne sind Gebühren und Auslagen.

§ 2

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem kommunalen Kostenverzeichnis, das Anlage zu dieser Satzung ist.
- (2) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach den im staatlichen Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 1,00 EUR bis 25.000,00 EUR erhoben.
- (3) Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die in besonderen Satzungen oder Verordnungen der Stadt Rehau getroffen sind.

§ 3

Auf die gem. Art. 20 des Kostengesetzes aus dem Kostengesetz entsprechend anzuwendenden Regelungen wird verwiesen.

§ 4

Die Satzung tritt am 01.07.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten vom 16.12.2004 außer Kraft.

Die Satzung wurde vom Stadtrat in der Sitzung vom 04.05.2011 beschlossen, sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rehau, den 05.05.2011

Abraham
1. Bürgermeister